

Verein Deutscher Zeitungsverleger.

Der Zeitungs-Verlag, Magdeburg.

Soeben wurde fertiggestellt und nach den eingegangenen Bestellungen versandt:

Das Deutsche Zeitungsrecht

in Einzeldarstellungen.

Ⓜ

Herausgegeben vom Verein Deutscher Zeitungsverleger.

Band V: Das Press-Strafrecht.

(VII, 259 Seiten.) Preis gebunden M. 6 — ord., M. 4.50 no. bar, broschiert M. 5.25 ord., M. 3.95 no. bar.

Inhalt: I. Das Strafrecht. 1. Berichte. a) Parlamentsberichte. b) Berichte über nichtöffentliche Gerichtsverhandlungen. 2. Aufforderung zum Verbrechen. 3. Hoch- und Landesverrat. a) Hochverrat. b) Landesverrat. 4. Majestätsbeleidigung. 5. Widerstand gegen die Staatsgewalt. 6. Aufreizung zu Gewalttätigkeiten. 7. Verächtlichmachung von Staatseinrichtungen. 8. Gotteslästerung. 9. Vergehen gegen die Sittlichkeit. 10. Beleidigung. 11. Körperverletzung. 12. Nötigung. 13. Betrug. 14. Urkundenfälschung. 15. Ausspielung. 16. Grober Unfug. 17. Weingesetz. 18. Gesetz, betreffend die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen. 19. Börsengesetz. 20. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. II. Das Strafverfahren. 1. Sachliche Zuständigkeit der Gerichte. 2. Gerichtsstand. 3. Zeugnisszwang. 4. Beschlagnahme und Durchsuchung. a) Beschlagnahme. b) Durchsuchung. 5. Einziehung und Unbrauchbarmachung. 6. Objektives Verfahren. 7. Privatklage. 8. Antrag. Sachregister.

Das Werk umfasst noch nachstehende Bände:

Band I:

Das Deutsche Pressrecht, enthaltend die Reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften über das Presswesen, mit Erläuterungen (VI, 167 S.) brosch. M. 3.60 ord., M. 2.70 no. bar, geb. M. 4.— ord., M. 3.— no. bar.

————— Aus den Besprechungen: —————

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel: In dem Buche wird nicht nur der Text der Gesetze und Verordnungen wiedergegeben, sondern auch durch Angabe der einschlägigen Spezialliteratur und durch Erläuterungen, die sich auf gerichtliche Erkenntnisse stützen, die einzelnen Bestimmungen zweckmässig ergänzt. — Ein ausführliches Sachregister gewährleistet rascheste Orientierung, wodurch der praktische Nutzen des Buches beträchtlich gehoben wird.

Presse — Buch — Papier: So finden denn Verleger von Zeitungen und Zeitschriften, Buchdrucker, Redakteure usw. in dem Werke einen Führer durch das Gesetz über die Presse, wie sie ihn zuverlässiger und verständlicher sich nicht wünschen können.

Band II:

Das Urheber- und Verlagsrecht, enthaltend die Urheberrechtsgesetze, das Verlagsgesetz und die Konventionen (VIII, 263 S.) brosch. M. 5.25, ord. M. 3.95 no. bar, geb. M. 6.—, ord. M. 4.50 no. bar.

————— Aus den Besprechungen: —————

Deutsche Juristen-Zeitung: Das Buch zeichnet sich durch klare, gemeinverständliche Diktion aus und wird denjenigen, die sich schnell über praktische Fragen des Urheber- und Verlagsrechts orientieren wollen, sicher ein wertvolles Hilfsmittel sein.

Jahrbuch des Verwaltungsrechts: Das vorliegende Werk ist von nicht zu verkennendem Werte.

Archiv für Buchgewerbe: Nach einer knappen und doch erschöpfenden historischen Einleitung erläutert Verfasser dieses Gesetz in sachlicher, klarer Weise.

Band III:

Das Recht des Pressgewerbebetriebes. I. Die Herstellung der Zeitung. 1. Das Zeitungsunternehmen. 2. Verleger, Redakteur usw. (rechtliche Stellung zueinander, Versicherungs-

Mit diesem Werke werden zum ersten Male die Rechtsverhältnisse des deutschen Zeitungswesens im Zusammenhange zur Darstellung gebracht. Das Fehlen einer solchen Darstellung ist oft schon bei dem praktischen Zeitungsfachmann als auch bei dem Juristen recht fühlbar geworden. Jeder Zeitungsfachmann und Buchhändler sollte das Werk in seine Bibliothek einstellen. Es wird ihm dann oft als zuverlässiger Ratgeber in Rechtsfragen aus dem Gebiete des gesamten Zeitungswesens behilflich sein können.

Als Käufer kommen ausser dem Buchhandel und den Zeitungsfachleuten noch Gerichtsbibliotheken, Richter, Rechtsanwälte, Redakteure und Schriftsteller in Betracht.

Von beiliegendem Bestellzettel bitten wir, soweit dies noch nicht geschehen ist, ausgiebigen Gebrauch zu machen.

Magdeburg, im August 1912.

Z

pflicht). 3. Druckerei, Gewerbeordnung, Maschinen. II. Betrieb der Zeitung. 1. Bezug (Abonnement). 2. Postgesetz. 3. Zeitungsexpedition, Kolporteurs usw. (VI, 376 S.) brosch. M. 7.— ord. M. 5.25 no. bar, geb. M. 7.80 ord., M. 5.85 no. bar.

————— Aus den Besprechungen: —————

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel: Der Band, der sich auch hinsichtlich seiner äusseren Ausstattung seiner Vorgänger würdig zeigt, wird nicht allein dem Zeitungsfachmann willkommen sein, sondern auch vom Verlagsbuchhandel, soweit er sich mit der Herausgabe von Zeitschriften befasst, als eine verdienstvolle Arbeit anerkannt und der Geschäftsbibliothek gern einverleibt werden. — Ein sorgfältig bearbeitetes Sachregister erleichtert die Benutzung des Buches als Nachschlagewerk zum täglichen Gebrauch.

Archiv für Buchgewerbe: Den Verlegern, Redakteuren und sonstigen Redaktionsangestellten, welche vielfach nur wenig Kenntnis vom Recht des Pressgewerbebetriebes haben, sei das Buch als ein willkommener Berater für jeden Redaktionstisch empfohlen. Um wieviel mehr aber denen, die im Begriff stehen, eine neue Zeitung zu gründen.

Band IV:

Das Anzeigenrecht. Eine systematische Darstellung der rechtlichen Verhältnisse des Anzeigen (Annoncen- u. Inseraten)-wesens (VIII, 192 S.) geb. M. 4.— ord., M. 3.— no. bar.

————— Aus den Besprechungen: —————

Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker: Wir selbst können aus der eigenen Erfahrung bestätigen, dass das Ebnersche Anzeigenrecht ein sehr schätzenswerter Ratgeber ist, und seine Anschaffung einem jeden Zeitungs- und Zeitschriftenverlag nur warm empfehlen.

Deutsche Juristen-Zeitung: Es soll Redakteuren, Verlegern, Zeitungsexpeditionen zum praktischen Gebrauch dienen und über die bei ihrer Tätigkeit auftauchenden Streitfragen an der Hand der Rechtsprechung klare Auskunft geben. Diesem Zweck wird die Darstellung vollkommen gerecht. Aber auch der Jurist kann sie mit Nutzen zu Rate ziehen.

„Der Zeitungsverlag“.

Organ des Vereins Deutscher Zeitungsverleger.